

**Satzung  
der Gemeinde Senden über die  
Errichtung und Unterhaltung  
von Übergangsheimen  
(Übergangsheimsatzung)  
vom 15.12.2000**

(veröffentlicht im Abl. 12/00, Seite 138 - 142)

(§ 5 Abs. 2 geändert durch 1. Änderungssatzung v. 19.12.2001, Abl. 10/01, S. 184)

(§ 5 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung v. 20.12.2002, Abl. 14/02,  
S. 228 - 229)

(§ 5 Abs. 2 geändert durch 3. Änderungssatzung v. 10.04.2006; Abl. 05/06,  
S. 50 - 51)

(§ 5 Abs. 2 geändert durch 4. Änderungssatzung v. 17.12.2007; Abl. 11/07,  
S. 125 - 126)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung: § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 386/SGV NW 2023), § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1972 (GV NW S. 214/SGV NW 24), §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Senden errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von
  1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetzes),
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Senden und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## 50.1

### § 2

#### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

### § 3

#### Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
  3. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,

2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einwei-

## 50.1

sungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

### § 5

#### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume zuzüglich anteiliger Gemeinschaftsflächen berechnet.
- (2) Die Gebührensätze <sup>1</sup> betragen je Quadratmeter und Monat:
  1. in allen Unterkünften zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern sowie ausländischen Flüchtlingen **Gebühr 7,36 Euro**
  2. in allen übrigen Unterkünften (Notunterkünfte) **Gebühr 7,36 Euro**

---

<sup>1</sup> geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.12.2007

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Betriebs- und Verbrauchskosten zu entrichten. Der Gebührensatz errechnet sich aufgrund der tatsächlichen Verbrauchskosten aus dem jeweiligen Vorjahr bezogen auf die durchschnittliche Belegungsdichte. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Senden über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 14.01.1992 außer Kraft. Die geänderten Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 treten am 01.01.2008<sup>1</sup> in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.12.2007

<sup>2</sup> eingefügt durch 3. Änderungssatzung vom 10.04.2006

# 50.1